

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

www.berlin.de/sen/bjf

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

nur per E-Mail

An die
Schulleitungen aller Berliner Schulen

nachrichtlich:

- zuständige Schulaufsicht
- Bildungsstadträtinnen und -stadträte

Geschäftszeichen | A
Bearbeitung | Marina Hennersdorf
Zimmer
Telefon
Zentrale ■ intern
E-Mail
Datum | 14.04.2021

**Umsetzung der Teststrategie des Landes Berlin an den Berliner Schulen
hier: Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler in der Schule**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,
sehr geehrte Schulleiter,

wie Sie bereits dem Schulschreiben vom 08.04.2021 entnehmen konnten, wird die verpflichtende Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler vom 19.04.2021 an ein fester Bestandteil der umfassenden Infektionsschutzmaßnahmen in den Berliner Schulen sein. Die Schülerinnen und Schüler können nur an schulischen Präsenzangeboten, auch Betreuungsangeboten, teilnehmen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Die verpflichtenden Selbsttestungen werden zweimal wöchentlich in allen Schulen durchgeführt. Dies gilt selbstverständlich nicht in den Wochen, in denen die Schülerinnen und Schüler ausschließlich im Distanzunterricht lernen. Die Schülerinnen und Schüler testen sich unter Anleitung durch das pädagogische Personal in der Schule selbst (dies kann im Klassenraum oder entsprechend der örtlichen Gegebenheiten auch in anderen Räumen stattfinden).

Für die Teilnehmenden an Prüfungen stellen Sie bitte ebenfalls Testmöglichkeiten vor Ort zur Verfügung, um Testungen vor den Prüfungen zu ermöglichen. Eine Testung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Prüfung, aber sinnvoll zum bestmöglichen Schutz. Die Senatsverwaltung appelliert an die Schülerinnen und Schüler, von dieser Testmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Wir bitten Sie und Ihr gesamtes Kollegium, die Umsetzung dieser Maßnahme aktiv zu unterstützen und die Durchführung der Selbsttests adressatengerecht zu organisieren. Damit ist auch die schulintern umzusetzende Vorgehensweise verbunden, wie Ihre Schülerinnen und Schüler bestmöglich und sensibel auf die Testsituation vorbereitet werden können.

Dazu einige Hinweise:

- Die Schülerinnen und Schüler müssen vor Erstdurchführung durch das Kollegium über die Notwendigkeit und den Ablauf der Testung aufgeklärt werden.
- Bitte nutzen Sie hierzu auch die FAQs und Erklärvideos unter www.einfach-testen.berlin. Die FAQs auf der Webseite der Senatsbildungsverwaltung www.berlin.de/sen/bjf/corona/schule/ werden laufend aktualisiert.
- Wichtig ist insbesondere, den Schülerinnen und Schülern zu vermitteln: Ein positives Testergebnis ist nicht als Befund einer Covid-19-Erkrankung zu werten, sondern es handelt sich um einen Verdachtsfall. Daher muss ein positives Testergebnis eines Laien-Antigen-Selbsttests immer gesondert über einen PCR-Test überprüft werden. Für den Schulbereich bedeutet dies: Eine Schülerin oder ein Schüler mit einem positiven Ergebnis des Selbsttests kann nicht weiter am Unterricht teilnehmen. Eine Übersicht der Zentren zur PCR-Nachtestung finden Sie unter www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_senbjf.pdf, die ohne Terminvereinbarung täglich von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet sind; es kann aber auch jede andere Teststelle genutzt werden.
- Bitte binden Sie zur Verdeutlichung des Testablaufs sowie zum Umgang mit einem positiven Selbsttestergebnis die Grafiken und Medien für Schulen ein, die Sie unter www.berlin.de/sen/bjf/corona/grafiken-und-medien/ finden. Auch hier ist das Vorgehen im Falle einer positiven Testung übersichtlich dargestellt.

Was soll mit den bereits an die Schülerinnen und Schüler ausgegebenen Tests geschehen?

Selbsttests, die den Schülerinnen und Schülern von der Schule ausgehändigt und noch nicht verwendet wurden, bringen die Schülerinnen und Schüler wieder in die Schulen zurück.

Welche Voraussetzungen müssen geschaffen werden?

Für die Testung der Schülerinnen und Schüler in der Schule ist **keine** Einverständniserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Begründung hierfür ist, dass die Präsenzpflcht in den Schulen weiterhin aufgehoben ist. Somit können sich die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler dafür entscheiden, nicht an der Testung teilzunehmen, sondern im Distanzunterricht zu lernen. Zudem führen die Schülerinnen und Schüler die Tests in den Schulen selbst durch, es findet also kein körperlicher Kontakt zu Lehrkräften oder anderem schulischen Personal während der Testung statt.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht an den Selbsttests in der Schule teilnehmen sollen und auch kein alternatives negatives Testergebnis vorlegen können, das den Anforderungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entspricht, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder die Schülerinnen und Schüler dies der Schule mitteilen. Ein Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler ist dann nicht möglich.

Wie werden die Selbsttestungen durchgeführt?

Die Testungen sind in den Schulalltag und zeitlich möglichst in die jeweils 1. Unterrichtsstunde zu integrieren oder mit Beginn der Notbetreuung durchzuführen. Sie werden durch die Lernenden selbst durchgeführt (Selbsttest) und durch das schulische Personal altersangemessen angeleitet, also vom Abstrich bis zum Ablesen des Ergebnisses. Die Testung soll in Kleingruppen (maximal halbe Klassenstärke) erfolgen. Der Raum muss gut belüftet sein und die Einhaltung der Abstandsregelung gewährleistet werden, auch Tests im Freien sind möglich. Ansammlungen vor Gebäuden oder Räumen sollen grundsätzlich vermieden werden, wie Sie das ja auch in der Vergangenheit sichergestellt haben.

Die Pädagoginnen und Pädagogen leiten die Schülerinnen und Schüler an, indem sie das Testverfahren kurz erläutern. Zusätzlich können die bereits bekannten Kurzanleitungen bzw. Erklärvideos (Infos zum Einsatz von Schnell- und Selbsttests in Kitas und Schulen unter www.einfach-testen.berlin) genutzt werden. Sie beaufsichtigen die Durchführung der Tests durch die Schülerinnen und Schüler.

Nach Beratung mit Fachleuten des Hygienebeirats und der Gesundheitsämter ist das Tragen von weiterer Schutzbekleidung über die Masken hinaus nicht erforderlich, da die sonst geltenden Hygieneregeln eingehalten werden.

Nur für den eigentlichen Abstrich im vorderen Nasenbereich nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Maske ab (etwa 15 Sekunden) und setzen sie im Anschluss sofort wieder auf. Es hat sich als praktikabel erwiesen, die Maske nur aus dem Nasenbereich zu entfernen und den Mund bedeckt zu halten.

Verwendete Tests werden nach Ablesen des Testergebnisses in verschlossenen Tüten mit dem Hausmüll der Schule entsorgt.

Wie wird mit dem Testergebnis umgegangen?

- Bei einem **negativen** Testergebnis kann der/die Lernende regulär am Unterricht der Schule teilnehmen.
- Liegt ein **positives** Testergebnis vor, besteht **der Verdacht** auf eine Covid-19-Erkrankung. Die betreffende Schülerin/der betreffende Schüler ist von der Gruppe zu trennen. Bitte stellen Sie sicher, dass die Schülerin oder der Schüler in dieser angespannten Situation nicht allein ist und sensibel begleitet wird.
- Jüngere Schülerinnen und Schüler warten in der Schule, bis sie von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abgeholt und zur Durchführung der erforderlichen PCR-Nachtestung begleitet werden. Hierfür können u.a. die unter www.berlin.de/sen/bjf/corona/tests/testzentren_sen_bjf.pdf genannten Testzentren, aber auch Kinder- und Hausärzte und andere geeignete Teststellen genutzt werden. Erwachsene Schülerinnen und Schüler begeben sich umgehend eigenverantwortlich in ein Testzentrum zur PCR-Nachtestung. Die Information des Gesundheitsamtes erfolgt erst nach einer positiven PCR-Nachtestung durch die Teststelle.
- Solange kein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, ist die Schülerin/der Schüler vom Unterricht befreit.
- Die weiteren Personen, die sich während des Selbsttestens im Raum befunden haben, gelten nicht automatisch als K1/K2-Kontaktpersonen, sie nehmen am Unterricht teil.

Kann eine Lehrkraft/andere Testaufsichtsperson ein negatives SARS-CoV-2-Testergebnis bescheinigen?

Ja, mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung wurde das Erfordernis, dass die Person, die eine Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Schnelltests zur Selbstanwendung ausstellen darf, geschult ist, gestrichen. Die jeweiligen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, Bescheinigungen über das Ergebnis des Tests auszustellen, die den Maßgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung entsprechen. Im Anhang zu diesem Schreiben finden Sie eine Muster-Bescheinigung.

Ausnahmeregelung für Schülerinnen und Schüler, denen eine eigenständige Testdurchführung nicht möglich ist:

Die Schulleiterin/der Schulleiter findet im Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten eine individuell angepasste Vorgehensweise. Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden. Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Testung zuhause vornehmen wollen, muss der Schule eine Bescheinigung zum Testergebnis vorgelegt werden. Ist Eltern/Erziehungsberechtigten die Testdurchführung nicht möglich, so ist dies der Schulleiterin/dem Schulleiter in geeigneter Form zu begründen. Wie die Beschulung der Schülerin/des Schülers erfolgen kann, stimmen Schulleitung und Eltern/Erziehungsberechtigte gemeinsam ab (Härtefallregelung).

Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Behinderung, Erkrankung oder vergleichbaren Beeinträchtigung auch unter Anleitung keine selbstständige Testung durchführen können, z. B. mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, greift die Härtefall-Regelung: Die Eltern/Erziehungsberechtigte nehmen nach Absprache mit der Schulleitung die häusliche Testung vor. Das Testergebnis ist der Schule vorzulegen.

Für Schülerinnen und Schülern, die auf Grund körperlicher oder geistiger Beeinträchtigungen keine Testung an sich durchführen lassen, entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit den Eltern/Erziehungsberechtigten über die Art der Beschulung.

Das regional ansässige Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) kann beratend hinzugezogen werden.

Bei Fragen können Sie sich gern direkt an die Service-Hotline (030) 90227 5500 oder per E-Mail an Schnelltest@senbjf.berlin.de wenden.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
mit der Einführung der verpflichtend in den Schulen durchzuführenden Selbsttests kommt der Senat einem aus vielen Schulgemeinschaften geäußerten Wunsch nach, die Häufigkeit und Verlässlichkeit der Selbsttestung von Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Uns ist bewusst, dass damit eine weitere organisatorische Herausforderung und eine Belastung des sowieso schon eingeschränkten Schulalltags verbunden sind. Bitte setzen Sie dieses neue Schutzinstrument dennoch wieder so kompetent und engagiert in die Tat um wie die bisherigen Eindämmungsmaßnahmen. Sie helfen uns, den mühseligen Weg durch die Pandemie zurück zu einem normaleren Schulleben sicherer für alle zu gestalten.

Mit herzlichem Dank und freundlichen Grüßen



Christian Blume
Leiter der Abteilung I



Thomas Duveneck
Leiter der Abteilung II



Mirko Salchow
Leiter der Abteilung IV (komm.)